

Dringlichkeits-Antrag der Fraktion DIE LINKE

Zwangsbehandlungen verhindern – PsychKG-Änderung aussetzen!

Mit der vorgesehenen Änderung des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) werden Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie wieder eingeführt. Die gesetzliche Legitimierung dieser Praxis im Land Bremen soll vorgenommen werden, ohne dass hinreichend und gründlich geprüft und debattiert ist, welche Alternativen bestehen, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung haben wird und in wie vielen Fällen bislang derartige Zwangsmaßnahmen überhaupt angewendet wurden und werden. Diese voreilige Freigabe von Zwangsbehandlungen muss gestoppt werden.

Die bisherige Praxis der Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie war in mehreren Urteilen 2011 bis 2013 für verfassungswidrig befunden worden. Zwangsbehandlungen können seither nur noch unter der sehr engen Voraussetzung eines „rechtfertigenden Notstands“ stattfinden – es sei denn, die Landesgesetze definieren genauere Verfahren, die Zwangsbehandlungen auch jenseits des rechtfertigenden Notstands erlauben. Genau das will der Senat mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ tun. Dieses Landesgesetz besteht im Wesentlichen darin, jene formalen Bestimmungen nachzuliefern, die eine Fortsetzung der bisherigen, weitergehenden Praxis der Zwangsbehandlungen wieder möglich machen.

Es trifft nicht zu, dass das vorgeschlagene Gesetz Zwangsbehandlungen einschränkt und seltener macht. Ganz im Gegenteil sind die Zwangsmedikationen z.B. im Krankenhaus Bremen Ost seit 2007 kontinuierlich angestiegen, und es spricht nichts dafür, dass dieser Trend durch das neue Gesetz umgekehrt würde. In vielen Fällen resultiert der „Bedarf“ nach Zwangsbehandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen schlicht daraus, dass andere Behandlungsformen mehr Personal, bessere Formen der Unterbringung oder einfach mehr Zeit erfordern. Dies ist eine Kostenfrage. Zwangsbehandlungen sind sehr häufig auch eine Form der „Sparbehandlung“. Sie treffen überdurchschnittlich häufig Patientinnen und Patienten in schwacher sozialer Stellung.

In welchem Umfang Zwangsbehandlungen vermieden werden könnten, wenn die Ausstattung der psychiatrischen Abteilungen verbessert würde, oder zumindest auf die sehr wenigen Fälle des „rechtfertigenden Notstands“ begrenzt werden könnten, ist bislang in keiner Weise ausgelotet worden.

Der Gesetzentwurf wendet damit finanzielle Engpässe der Kliniken in einer Weise gegen die Patientinnen und Patienten, die nicht hinnehmbar ist. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts räumen bestimmte Umstände und Voraussetzungen ein, unter denen trotz schwerster menschenrechtlicher Bedenken eine Zwangsbehandlung zulässig sein kann. Haushaltsnotlagen und Unterfinanzierung des Gesundheitswesens gehören nicht dazu.

Auch eine Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre ändert daran nichts, insbesondere wenn für die vorgesehene Evaluation keine näheren Vorgaben gemacht werden. Notwendig ist eine vorherige Evaluation, insbesondere auch eine Evaluation der

Zeiträume, in denen es aufgrund der BVerfG-Urteile zwischenzeitlich keine Zwangsbehandlungen mehr gab. Bis dahin ist das Gesetz auszusetzen.

Die Bürgerschaft hat im Dezember 2012 einen Beschluss zur „Weiterentwicklung der Psychiatriereform“ gefasst. In der Antragsbegründung von SPD und Grünen wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass

„entscheidende Leistungsbereiche unterfinanziert bzw. personell unterbesetzt sind (...) so dass viel zu häufig auf Zwangsmaßnahmen zurückgegriffen wird bzw. werden muss.“

Die einzige Änderung des PsychKG, die seit damals in Gang gekommen ist, ist das jetzt vom Senat vorgelegte Änderungsgesetz, mit dem die Zwangsbehandlung ausgeweitet wird.

Das Ziel wenigstens einer Verminderung von Zwangsbehandlungen wird nicht verfolgt. Ganz im Gegenteil führt das Gesetz wieder zu einer Normalisierung von Zwangsbehandlungen. Es erfüllt nicht das Bedürfnis von Patientinnen und Patienten nach guter Versorgung, sondern das Interesse von Ärztinnen und Ärzten bzw. von medizinischen Einrichtungen, Zwangsbehandlungen ohne das Risiko rechtlicher Belangung durchführen zu können. Im bekannten Kontext des Kostendrucks und der Unterfinanzierung wird damit die Tür geöffnet zur Ausweitung von Fixierungen und medikamentösen Behandlungen gegen den Willen von Patientinnen und Patienten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) setzt die 2.Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten aus und überweist den Entwurf erneut zur Beratung an die Deputation für Gesundheit und an den Rechtsausschuss.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr zu berichten, in welchem Umfang Zwangsbehandlungen durch welche Verbesserungen der Ausstattung der psychiatrischen Kliniken vermieden werden können.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Evaluation der Zeiträume vorzulegen, in denen es aufgrund der Rechtsprechung keine Zwangsbehandlungen gab, und darzulegen welche Nachteile dies für Patientinnen und Patienten gehabt haben könnte.

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.